

Satzung des Wettervereins Zinnwald-Georgenfeld

§§ 1-5 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

§ 1

Der Wetterverein Zinnwald-Georgenfeld mit Sitz in 01773 Kurort Altenberg, OT Zinnwald-Georgenfeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind die Förderung von meteorologischer Wissenschaft und Forschung, der Volksbildung und die Förderung der deutsch-tschechischen Zusammenarbeit in der Grenzregion.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Weitergabe von Wissen durch Führungen, Seminare, Veranstaltungen
- Aufbau eines internationalen meteorologischen Lehrpfades
- Zusammenarbeit mit maßgeblichen Einrichtungen der Wetter- & Umweltforschung,
- Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Tourismusbranche
- Zusammenarbeit mit Schulen
- Zusammenarbeit mit den Medien
- Zusammenarbeit mit Jugendherbergen
- Projektierung und Aufbau einer Schau- und Erlebniswetterwarte

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen, den Verein aufzulösen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein für die Natur im Osterzgebirge“, der es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§§ 6-8 Organe und Arbeitsweise des Vereins

§ 6

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretendem Vorsitzenden, einem Kassenwart und einem Schriftführer sowie mindestens 2 Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit der Möglichkeit der Wiederwahl gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes :

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellen der Tagesordnung
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Erstellen des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Vertretung der Vereinsziele gegenüber Institutionen, Behörden, Schulen und Medien
- Allgemeine Geschäftsführung

§ 9 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig.

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über mittel- und langfristige Ziele des Vereins
- Beschlussfassung über Haushalt und Mitgliedsbeiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 10 Ablauf der Mitgliederversammlung

- Der Vorstand schlägt eine Tagesordnung vor
- Diese kann zu Beginn der Versammlung ergänzt und bestätigt werden
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung von 2/3 aller Anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Dieses unterschreibt der Schriftführer und der Versammlungsleiter.

Bemerkung:

Alle Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäß selbstverständlich auch in der weiblichen Form.